

# RS Lvwg 2020/11/19 VGW-031/085/14148/2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.11.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

19.11.2020

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §46

AVG §9 Abs3

AVG §62

## Rechtssatz

Ist der einstweilige Erwachsenenvertreter bei der Verkündung eines Straferkenntnisses nachweislich nicht anwesend, entfaltet die Verkündung gegenüber dem (prozessunfähigen) Beschuldigten keine Rechtswirkungen. Ebenso kann auch die Zustellung der Beurkundung des Inhaltes und der Verkündung des Straferkenntnisses an den Erwachsenenvertreter keine Rechtswirkungen entfalten, da zum einen die Verkündung von Vornherein unwirksam war und es sich zum anderen gegenständlich um ein Einparteienverfahren handelt, während eine Zustellung iSd § 46 Abs. 1 VStG lediglich im Mehrparteienverfahren gesetzlich vorgesehen ist.

## Schlagworte

Rechts- und Handlungsfähigkeit; Erwachsenenvertretung; Zustellung; Zustellmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2020:VGW.031.085.14148.2020

## Zuletzt aktualisiert am

21.01.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)